

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien



15/SN-337/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 6.-GE/19 ...	pp
Datum: - 3. März 1999	
Verteilt 4.3.99 U	

Beilagen

LAD1-VD-4201/128

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
 180.310/10-I/8/99

Bearbeiter (0 27 42) 200
 Mag. Gundacker

Durchwahl Datum
 4171 23. Feb. 1999

Betrifft
 Bundesstatistikgesetz 2000

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 23. Feb. 1999 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000) beschlossen:

1. Zu § 12:

§ 12 des Entwurfes bestimmt, daß die Bezirkshauptmannschaften zur Überprüfung der Vollzähligkeit der von den Gemeinden gemäß § 11 vorgenommenen statistischen Erhebungen und zur Erstellung von Bezirksübersichten verpflichtet sind, wenn es in einer Anordnung gemäß § 4 vorgesehen ist. In diesem Fall haben die Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft das gesamte Erhebungsmaterial zu übermitteln, das von dieser mit der Bezirksübersicht dem zuständigen Organ der Bundesstatistik zu übersenden ist. Gleichzeitig hat der Bezirkshauptmann dem Landeshauptmann eine Gleichschrift dieser Bezirksübersicht vorzulegen.

Diese Regelung entspricht dem § 2 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes 1965 und nicht – wie in den Erläuterungen ausgeführt wird – dem § 7 Abs. 4 leg.cit.



Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 3
 zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung
 Telefax (0 27 42) 200 3610 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at
 DVR: 0059986

§ 11 Abs. 3 des Entwurfes sieht vor, daß der Bund den Gemeinden auf Antrag die ihnen bei der Mitwirkung bei statistischen Erhebungen entstehenden Kosten in Form eines Pauschalbetrages abzufinden hat.

Da für die Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaften keine Vergütung vorgesehen ist, stellt sich die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung für diese Differenzierung zwischen den Gebietskörperschaften Gemeinde und Land.

Letztlich wird angeregt, in den § 4 Abs. 3 Z. 10 und § 12 des Entwurfes auf die Bezirksverwaltungsbehörden abzustellen. In diesem Fall würden dem Landeshauptmann auch „Bezirksübersichten“ der Städte mit eigenem Statut vorliegen.

2. Zu den §§ 21 und 22:

Es darf darauf hingewiesen werden, daß diese Paragraphen nicht richtig numeriert sind.

Da das Meldegesetz die Einrichtung einer zentralen Meldenummer noch nicht vorsieht, sollte „§ 22 Abs. 1“ bedingt formuliert werden.

3. Zu § 27:

Es darf angeregt werden, Erläuterungen zu § 27 zu schaffen, weil dieser schwer bis kaum verständlich ist.

4. Zu § 32:

§ 32 soll den Zugang der Wissenschaft zu den Statistikdaten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes ermöglichen.

Es könnte überlegt werden, den Kreis der zugangsberechtigten Personen zumindest auf in Ausbildung befindliche Personen auszudehnen.

5. Zu § 41:

Wie in den Erläuterungen richtig ausgeführt wird, handelt es sich bei § 41 des Entwurfes um eine Neuregelung der Zuständigkeit für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren bei Nichterfüllung der Auskunftspflicht. Die Rechtsansicht, daß diese vom Verwaltungsstrafgesetz 1991 abweichende Regelung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 BVG erforderlich ist, kann nicht geteilt werden. Nachdem das Magistratische Bezirksamt für den 3. Bezirk die Verwaltungsstrafverfahren nach dem Bundesstatistikgesetz 1965 nun bereits eine geraume Zeit durchführt, und daher über die notwendige Ausstattung verfügen muß, erscheint die abweichende Regelung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit zum Verwaltungsstrafgesetz 1991 im § 41 des Entwurfes vielmehr nicht gerechtfertigt.

6. Zu den Kosten:

Gemäß Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist in Gesetzesentwürfen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Eine derartige Kostendarstellung ist im vorliegenden Entwurf nicht enthalten. Im Hinblick auf die §§ 10, „22“ und 41 des Entwurfes ist jedoch jedenfalls mit Mehrausgaben für das Land Niederösterreich zu rechnen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

LAD1-VD-4201/128

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

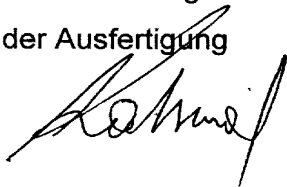
zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kohner', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.